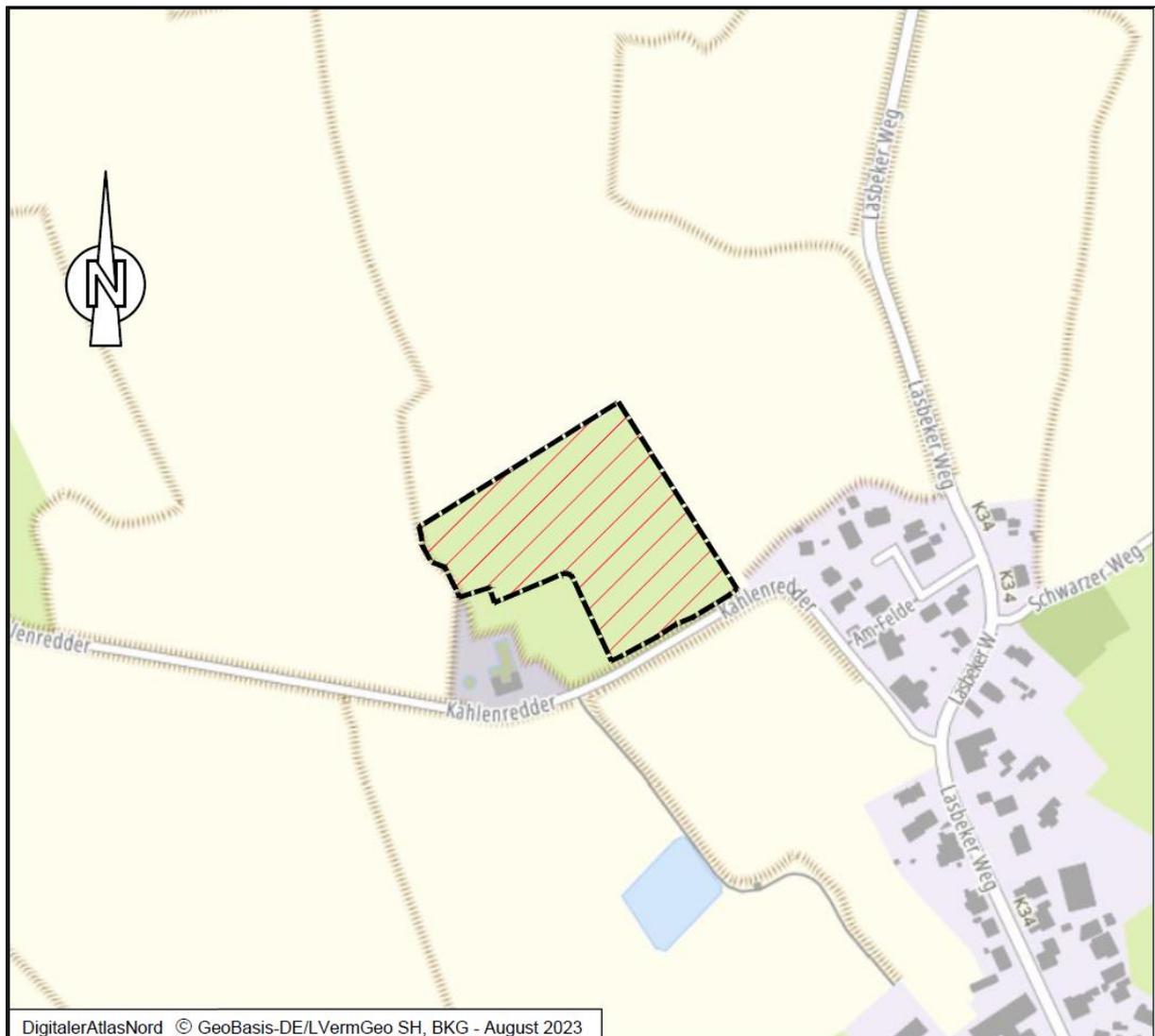


Entwicklungskonzept für ein gemeindliches Ökokonto

Gemeinde Steinburg



Auftraggeber:

Amt Bad Oldesloe-Land
für die Gemeinde Steinburg
Louise-Zietz-Straße 4
23843 Bad Oldesloe

Bearbeitung:

GSP

GOSCH & PRIEWE
Ingenieurgesellschaft mbH
Beratende Ingenieure (VBI)

Paperberg 4 ·
23843 Bad Oldesloe
Tel.: 04531 – 6707 0 ·
Fax 6707 79
eMail oldesloe@gsp-ig.de

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. (FH) R. Krüger
L. Staufenbiel

Stand:

16.08.2023

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einführung	3
2	Lage der künftigen Ökokontofläche.....	3
3	Ausgangssituation	4
3.1	Planungsrechtliche Vorgaben	4
3.2	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes	5
4	Zielsetzung und Maßnahmen für die Ökokontofläche.....	9
4.1	Zielsetzung	9
4.2	Maßnahmenbeschreibung und Pflegevorgaben.....	9
5	Entwicklung nach Durchführung der Maßnahmen	13
6	Anrechenbarkeit des Ökokontos	13
7	Abschließende Zusammenfassung.....	15

Anhang

- Bestandsplan (Maßstab 1:1000)
- Maßnahmenplan (Maßstab 1:1000)

1 Einführung

Die Gemeinde Steinburg plant naturschutzfachliche Maßnahmen auf einer derzeit als Grünland intensiv bewirtschafteten Fläche, um diese bei zukünftigen gemeindlichen Eingriffen als Ausgleich anrechnen zu können. Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist in § 16 eine entsprechende Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen geregelt.

In § 16 Abs. 2 BNatSchG ist festgelegt, dass sich die Bevorratung von vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mittels Ökokonten nach dem Landesrecht richtet. Gemäß § 2 der Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung (Ökokonto VO) Schleswig-Holstein kann jede juristische oder natürliche Person einen Antrag zur Aufnahme von Maßnahmen in ein Ökokonto gemäß § 16 Abs. 1 BNatSchG stellen. Da die Gemeinde Steinburg jedoch keine Vermarktung Ihrer Ökopunkte beabsichtigt, soll das Ökokonto nicht amtlich anerkannt sondern auf gemeindlicher Ebene geführt werden.

Nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde über die Eignung der Fläche erwarb die Gemeinde Steinburg für das Ökokonto eine Teilfläche des Flurstückes 12/3 (jetzt: Flurstück 106), Flur 5, Gemarkung Mollhagen. Die Fläche umfasst rund 21.250 m² und soll durch Maßnahmen des Naturschutzes aufgewertet und unterhalten werden.

2 Lage der künftigen Ökokontofläche



Abbildung 1: Lage des gemeindlichen Ökokontos, Quelle: DA Nord

Die geplante Ökokontofläche befindet sich im Kreis Stormarn in der Gemeinde Steinburg, nordwestlich des Ortsteils Mollhagen. Es handelt sich um das Flurstück 106, Flur 5, Gemarkung Mollhagen.

Das Flurstück grenzt unmittelbar nordöstlich an die gemeindliche Kläranlage und wird derzeit intensiv als Grünland bewirtschaftet.

Die Fläche gehört zum Naturraum „Schleswig-Holsteinisches Hügelland“. Dabei handelt es sich um eine ackerbaulich geprägte offene Kulturlandschaft mit landschaftsprägenden Knickstrukturen und bewegter Topographie.

3 Ausgangssituation

3.1 Planungsrechtliche Vorgaben

Landesentwicklungsplan (LEP 2021) und Regionalplan (1998)

Der Landesentwicklungsplan und der Regionalplan Schleswig-Holstein geben die Ziele und Grundsätze der Raumordnung vor. Sie sollen die verschiedenen Nutzungen aufeinander abstimmen und Konflikte vermeiden. Ökonomische, ökologische und soziale Belange sollen in einer nachhaltigen räumlichen Entwicklung berücksichtigt werden. (Landesportal SH)

In der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans aus dem Jahr 2021 wird die Gemeinde Steinburg als ländlicher Zentralort dargestellt. Zudem befindet sich die Gemeinde in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung.

Nach dem Regionalplan aus dem Jahr 1998 liegt die geplante Ökokontofläche innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz.

Die Entwicklung einer Ökokontofläche steht den Zielen der Raumplanung nicht entgegen.

Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan ist der zentrale Fachplan des Naturschutzes für die regionale Ebene in Schleswig-Holstein. Er wurde im Januar 2020 neu aufgestellt und ist damit in den meisten Fällen die aktuellste Planvorgabe des Naturschutzes in Schleswig-Holstein.

In der Karte 1 des Landschaftsrahmenplanes wird westlich der Ortslage von Mollhagen ein Trinkwassergewinnungsgebiet ausgewiesen. Der Viehbach im Westen, Süden und Osten der Ortslage ist Verbundachse im Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem. In der Karte 2 ist Mollhagen von Landschaftsschutzgebieten umgeben. Weitere relevante Darstellungen macht der Landschaftsrahmenplan nicht.

Landschaftsplan der Gemeinde Steinburg

Für die örtliche Ebene werden die konkreten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftsplanung für die Gebiete der Gemeinden in Landschaftsplänen dargestellt.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Steinburg aus dem Jahr 1999 setzt sich aus verschiedenen Themenkarten zusammen. Gemäß den Darstellungen befinden sich drei Moorbodenflächen, ein hochwertiges Kleingewässer mit Bedeutung für Libellen und ein geschütztes Biotop (Staudenflur auf feuchtem Standort) auf der künftigen Fläche des Ökokontos. Zudem liegt die Fläche in einer mäßig gegliederten Knicklandschaft und einem Wasserschongebiet. Die Erholungseignung der Fläche wird im Landschaftsrahmenplan als hoch eingestuft.

Flächennutzungsplan der Gemeinde Steinburg

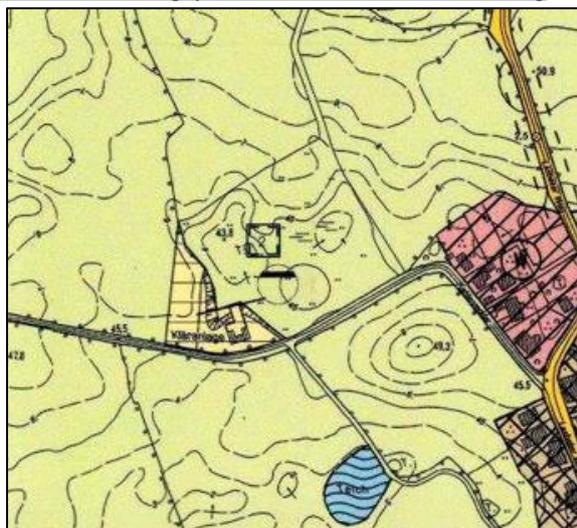


Abbildung 2: Ausschnitt des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Steinburg (2011), Quelle: Geoportal Stormarn

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Steinburg aus dem Jahr 2011 wird die Fläche des künftigen Ökokontos als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Zudem befindet sich dort eine Fundstelle der Archäologischen Landesaufnahme. Nach Aussage der Begründung des Flächennutzungsplanes handelt es sich um einen Urnenfriedhof.

Westlich der Fläche befindet sich eine Kläranlage. An das übrige Untersuchungsgebiet grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Östlich liegt zudem ein Wohngebiet.

Für diese Fläche liegt kein Bebauungsplan vor.

3.2 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes



Abbildung 3: Blick von der westlichen Seite der Fläche von Süden aus fotografiert (GSP, 13.06.23)



Abbildung 4: Blick von der östlichen Seite der Fläche von Süden aus fotografiert (GSP, 13.06.23)



Abbildung 5: südlicher Knick von Norden aus fotografiert (GSP, 14.09.22)



Abbildung 6: Stacheldrahtzaun im ruderalen Staudenflur mit Weißdorn, Blickrichtung von Nordwesten nach Nordosten (GSP, 14.09.22)



Abbildung 7: Kleingewässer (trockengefallen) (GSP, 14.09.22)

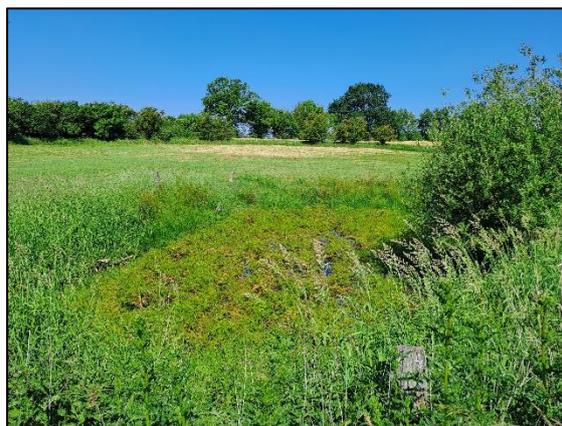


Abbildung 8: Kleingewässer (wasserführend und mit Vegetation) (GSP, 13.06.23)

Schutzgut Fläche und Boden

Die Fläche des geplanten Ökokontos wird derzeit landwirtschaftlich als Intensivgrünland genutzt. Die Topographie der Fläche ist bewegt. Es sind Höhen zwischen <43 und >47 m NHN vorzufinden. Im zentralen Bereich fällt das Gelände ab und erhebt sich zu den nördlichen und östlichen Seiten. Westlich im Bereich des Kleingewässers liegt ebenfalls eine Senke vor.

Gemäß der Bodenkarte des Umweltportals Schleswig-Holstein stehen die Bodentypen Pseudogley-Parabraunerde und Pseudogley-Kolluvisol im Untersuchungsbereich an. Pseudogleye sind Stauwasser geprägte Böden. Durch eine wasserundurchlässige Unterbodenschicht kommt es temporär zu einer Wassersättigung, wodurch reduzierende Verhältnisse im Boden vorliegen. Ohne die Wassersättigung herrschen oxidierende Verhältnisse vor, weshalb in Pseudogleyböden Anzeichen von Reduktion und Oxidation (Marmorierung) innerhalb der gleichen Horizonte vorzufinden sind. Bei Pseudogley kommt es öfter zu Übergängen zu anderen Bodentypen. Die Böden weisen dort einen Einfluss durch Stauwasser auf, jedoch dominieren andere Bodenbildungsprozesse. Bei Parabraunerden werden Tonminerale durch Sickerwasser aus den oberen Bodenschichten in untere Bodenschichten verlagert. Kolluvisole resultieren aus Bodenerosionen durch Wasser und Wind von intensiv bewirtschafteten Ackerflächen. Sie entstehen im Bereich, wo das abgetragene meist humose Material wieder abgelagert wird. (LLUR, Die Böden Schleswig-Holsteins)

Das Umweltportal bewertet zudem die verschiedenen Bodenfunktionen. Demnach liegt im Bereich des geplanten Ökokontos eine mittlere Nährstoffverfügbarkeit, eine mittel trockene und mittel feuchte bodenkundliche Feuchtestufe, eine geringe Sickerwasserrate und eine sehr niedrige bis mittlere natürliche Ertragsfähigkeit vor. Insgesamt besitzen die Böden vorwiegend eine sehr geringe bodenfunktionale Gesamtleistung.

Schutzgut Pflanzen

Die Fläche des künftigen Ökokontos wurde am 14.09.2022 und 13.06.2023 begutachtet. Bei der ersten Begehung wurde eine Biotopkartierung gemäß der „Kartieranleitung und Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holstein“ Stand April 2022 durchgeführt.

Bei dem Grünland handelt es sich um ein artenarmes Wirtschaftsgrünland (GAy), welches regelmäßig gemäht (/gm) wird. Arten wie Breitwegerich, Wiesen-Klee, Ampher, Große Brennnessel und Acker-

Kratzdistel sind u.a. auf dem Grünland vertreten. Zudem befindet sich westlich auf dem Grünland ein rund 120 m² großes sonstiges Kleingewässer (FKy). Dieses fällt periodisch trocken (/fa) und ist von einem feuchten Hochstaudenflur (RHs) umgeben. Im feuchten Hochstaudenflur wachsen Arten wie z.B. Sumpf-Ziest, Wasser-Minze, Sumpf-Vergissmeinnicht, Flatter-Binse, Gänsefingerkraut und Bittersüßer Nachtschatten. Sowohl das Kleingewässer als auch der Hochstaudenflur sind nach § 30 BNatSchG (i.V.m. § 21 LNatSchG) geschützt.

Nordwestlich und nordöstlich wird das Grünland zu den angrenzenden Ackerflächen durch einen Stacheldrahtzaun eingefriedet. Der Stacheldrahtzaun steht ungefähr mittig in einem ruderalen Staudenflur (RHm), welcher sich beidseitig rund 1 m in die Flächen erstreckt. Der Staudenflur wird dominiert durch Arten wie Ackerschachtelhalm, Brombeere und Brennessel. Vereinzelt stehen Weißdorne in Form von sonstigen Gebüsch (HBy) am Zaun.

Südlich verläuft ein typischer Knick und trennt das Grünland von der angrenzenden Gemeindestraße – dem Kahlenredder, ab. Der Knick verläuft anschließend in nordwestliche Richtung entlang der derzeitigen Grundstücksgrenze vom Klärwerk. Neben Arten wie Weißdorn, Brombeere, Schlehdorn, Eiche, Esche, Erle, Rose, Hopfen und Kastanie, befindet sich auch ein Hochsitz im Knick. Weitere Knicks befinden sich südlich auf der anderen Straßenseite des Kahlenredder und westlich am Grünland. Alle Knicks sind gemäß §30 BNatSchG i.V.m. §21 LNatSchG geschützte Biotope.

Südwestlich verläuft die Abgrenzung des Ökokontos nah an der Flurstücksgrenze zum Flurstück 103. Dieses wird für eine Erweiterung des Klärwerkes bevorratet. Für einen geplanten Antennenträger mit Zuwegung wird ein Teil des Flurstücks 106 aus der Ökokontofläche ausgespart.

Schutzgut Tiere

Im Untersuchungsgebiet sind die typischen gehölzbewohnenden Arten und Kulturfolger wie Brutvögel, Fledermäuse und Säugetiere zu erwarten. Durch die intensive Nutzung des Grünlands und der damit einhergehenden Störung, sind störungsempfindliche Arten im Allgemeinen nicht auf der Fläche zu erwarten.

Brutmöglichkeiten für Gehölzbrüter bestehen vor allem in den Knicks, den größeren Weißdorngebüsch und im sonstigen Gebüsch auf dem Gelände des Klärwerkes. Ansonsten bietet das östlich gelegene Siedlungsgebiet und evtl. das westlich gelegene Klärwerk für Nischen- bzw. Gebäudebrüter geeignete Bruthabitate. Für Wiesenbrüter sind keine passenden Habitate vorzufinden, da das Grünland intensiv bewirtschaftet wird und sich vertikale Strukturen südlich und westlich befinden. Das Grünland eignet sich allerdings als Nahrungshabitat.

Im Landschaftsplan (Karte 6) wurden im östlich gelegenen Dorfgebiet Brutvögel wie z.B. Haussperling, Garten- und Hausrotschwanz, Bachstelze, Rauch- und Mehlschwalbe und Stieglitz aufgelistet.

Baumbewohnende Fledermausarten können in diesem Untersuchungsgebiet ebenfalls anzutreffen sein, da alte Bestandsbäume in den Knicks vorhanden sind. Der westlich verlaufende Knick dient, wie der südliche Knick entlang der Straße, als Leitstruktur für Fledermäuse. Gebäudebewohnende Fledermausarten können im Siedlungsgebiet der Gemeinde Steinburg anzutreffen sein. Auch für Fledermäuse stellt das Grünland ein Nahrungshabitat dar.

Im Landesportal Schleswig-Holsteins sind Verbreitungskarten (mit Gitternetz 10 x 10 km) und Bewertungen einzelner Arten der FFH-Richtlinie des Anhangs IV veröffentlicht. Aus den Ergebnissen des Berichtszeitraums 2013-2018 geht hervor, dass in den Artengruppierungen der Käfer, Libellen und

Schmetterlinge im entsprechenden Gitternetz keine Art des Anhangs IV nachgewiesen werden konnte. In der Artengruppierung der Weichtiere hingegen wurde die Bauchige Windelschnecke kartiert. Diese lebt bevorzugt in Feuchtgebieten mit Röhrichten und Großseggenrieden und selten auch in feuchten bis nassen nährstoffarmen Wiesenbiotopen auf hoher Vegetation. (Lp. SH, 2020)

Auch für Amphibien und Reptilien der FFH-Richtlinie des Anhangs IV gibt es diese Verbreitungskarten. Für die Arten Kammolch, Laubfrosch und Moorfrosch gibt es bereits Nachweise im Gitter der Gemeinde Steinburg. (Lp. SH, 2020) Für Amphibien bietet das Kleingewässer ein geeignetes Laichhabitat und das Grünland einen terrestrischen Lebensraum. Jedoch stellt die regelmäßige Mahd eine Gefährdung für Amphibien dar.

Im „Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein“ ist aus Abbildung 2 (Aktuelle und historische Verbreitung/Nachweise der Haselmaus in Schleswig-Holstein) abzulesen, dass sich das Untersuchungsgebiet im Verbreitungsgebiet der Haselmaus befindet. Die Knicks um die künftige Ökokontofläche herum, bieten den Haselmäusen einen geeigneten Lebensraum.

Bei der zweiten Begehung am 13.06.23 wurde ein Feldhase auf der Fläche gesichtet. Zudem kreiste ein Mäusebussard über dem Grünland und am Kleingewässer hat ein Reh getrunken. Im Kleingewässer waren zahlreiche Teichfrösche und Libellen.

Schutzgut Wasser

Nordwestlich der Ökokontofläche befindet sich ein Trinkwassergewinnungsgebiet.

Auf der Fläche befindet sich ein Kleingewässer, welches nur zeitweise wasserführend ist und keine typische Gewässervegetation aufweist. Weitere offene Wasserflächen liegen südlich der Ökokontofläche. Diese sind durch Ackerflächen vom Plangebiet getrennt. Dabei handelt es sich um künstlich angelegte Fischteiche / Rückhaltebecken.

Für die intensive Grünlandnutzung wurde das Grünland mit einer Drainage versehen.

Schutzgut Landschaft und Mensch

Ein Landschaftsschutzgebiet befindet sich westlich rund 550 m von der künftigen Ökokontofläche entfernt. Die Entwicklung eines Ökokontos läuft nicht entgegen den Zielen eines Landschaftsschutzgebietes.

Im Landschaftsplan der Gemeinde Steinburg wurde die Fläche mit einer hohen Erholungseignung ausgewiesen. Erschlossen wird die Fläche allein aus südlicher Richtung über den Kahlenredder, welcher unter anderem als Rad- oder Fußwegeverbindung dient. PKW, LKW und Landmaschinen nutzen diese Zuwegung ebenfalls. Über den Fasanenweg gibt es eine weitere Wegeverbindung aus der zentralen Ortslage von Mollhagen in die nordwestliche Feldflur, die in Höhe der Kläranlage auf den Kahlenredder stößt.

Auf der Fläche selbst gibt es keine Wege oder andere erkennbare Nutzungen. Die vorgesehene Wegeverbindung zum geplanten Antennenträger im Westen des Flurstückes wird für die Öffentlichkeit nicht zugänglich sein.

Die Erholungseignung der Umgebung wird durch die Entwicklung eines Ökokontos nicht beeinträchtigt.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Die gesamte Fläche des künftigen Ökokontos befindet sich innerhalb eines Archäologischen Interessengebietes. Bei einem Archäologischen Interessengebiet handelt es sich um Bereiche gem. § 12 (2) Nr. 6 DSchG, von denen bekannt ist oder zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Es besteht eine Verpflichtung zur Meldung von entsprechenden Funden entweder über die Gemeinde oder direkt an die obere Denkmalschutzbehörde (§15 DSchG).

Nach den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Steinburg befindet sich im Untersuchungsgebiet eine Fundstelle der Archäologischen Landesaufnahme. Gemäß der Begründung wurde dort ein Urnenfriedhof gefunden.

4 Zielsetzung und Maßnahmen für die Ökokontofläche

4.1 Zielsetzung

Die Entwicklung des Ökopunktepools der Gemeinde Steinburg soll die gewählte Fläche hinsichtlich ihres Artenreichtums und des natürlichen Wasserhaushaltes aufwerten. Gleichzeitig sollen die Maßnahmen den zu erwartenden Ausgleichsforderungen der Gemeinde gerecht werden.

Das Grünland mit seinem Kleingewässer stellt einen potenziell bedeutenden Lebensraum für Libellen und Amphibien dar. Dieser Lebensraum soll durch die Anlage von neuen Kleingewässern und den Verschluss der Drainagen aufgewertet werden. Eine extensive Grünlandbewirtschaftung mit insekten- und amphibienfreundlichen Auflagen an Mahd und Beweidung sollen zudem die Tiere in ihren terrestrischen Habitaten schützen.

Als Lebensräume für Haselmäuse und andere Kleinsäuger werden Knicks neu aufgesetzt und bepflanzt. Sie dienen zudem als Nahrungsquelle für weitere Lebewesen. Der Knickwall verhindert außerdem das Eindringen von Dünger und Pestiziden von höher gelegenen umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen und schützt somit die bestehenden und geplanten Kleingewässer auf der Fläche. Auch äußere Störungen und Reize werden durch neue Knicks reduziert. Gleichzeitig kann der Bodenaushub der neuen Kleingewässer für das Aufsetzen der Knickwalle wiederverwendet werden.

Alternativ gab es Überlegungen die Fläche vorrangig für Wiesenvögel zu entwickeln. Der geplante Antennenträger im Westen des Flurstückes bedingt jedoch zukünftig vertikale Störungen, sodass Wiesenvögel als Entwicklungsziel hier ungeeignet erscheinen. Zusammen mit dem Wunsch nach Knickneuanlagen wurde diese Entwicklungsmöglichkeit deshalb in der Abwägung eingestellt.

4.2 Maßnahmenbeschreibung und Pflegevorgaben

Kleingewässer

Um für Amphibien und Libellen neue Lebensräume zu schaffen, werden auf der Fläche zwei weitere Kleingewässer entstehen, welche jeweils rund 100 m² umfassen sollen. Die Gewässer werden eine maximale Tiefe von 1 m und einen unregelmäßigen Uferverlauf besitzen, sodass kleine Landzungen bzw. Buchten entstehen. Insbesondere die südexponierten Böschungen sollen dabei besonders flach ausgebildet werden. So können die Kleingewässer unterschiedlichen Habitatansprüchen gerecht werden und einer Vielzahl an Pflanzen- und Tierarten ein geeignetes Habitat bieten.

Die Lage der Gewässer wird an den Tiefstellen der Entwicklungsfläche bei weniger als 43 m NHN angeordnet. So wird sichergestellt, dass in regenreichen Zeiten das Wasser dort verbleibt und nicht in

die Umgebung in niedrigeres Gelände abfließen kann. Aufgrund der lehmigen Böden mit einer geringen Sickerwasserrate, wird auf eine Abdichtung der Gewässer mit einer Lehmschicht verzichtet. Ähnlich wie bei dem Bestandsgewässer wird der Wasserstand hier entsprechend variieren. In extrem trockenen Perioden wird ein Trockenfallen in Kauf genommen.

Um die Kleingewässer auf Dauer erhalten zu können und eine gute Besonnung zu garantieren, muss ein starker Gehölzwuchs zurückgeschnitten werden. Bei Gefahr einer kompletten Verlandung, sollten in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde zusätzlich abgestorbene Pflanzen entfernt werden.

Im Fall einer Beweidung, sollten die neuen Kleingewässer durch einen Holzzaun ca. 4 m vom Uferbereich entfernt gesichert werden, um Trittschäden dort zu vermeiden. Als Tränke sollen sie dem Weidevieh nicht dienen.

Das vorhandene Kleingewässer hingegen soll nicht eingezäunt werden, um auch weiterhin den Wildtieren als Tränke zur Verfügung zu stehen. Dieses Gewässer wurde bereits vom Großwild angenommen. Gleichzeitig können freie Uferstellen die Vielfalt auf der Entwicklungsfläche erhöhen und zusammen mit den eingezäunten neuen Gewässern zu mehr abwechslungsreichen Habitaten für Pflanzen und Tiere führen.

Knickneuanlage

Entlang der Nordwest- und Nordostseite der Fläche wird der vorhandene Stacheldrahtzaun entfernt und ein neuer Knick in einer Länge von rund 320 m samt Knickwall neu aufgesetzt. Von der Feldzufahrt im Süden parallel der geplanten Zuwegung zum neuen Antennenträger wird ebenfalls ein neuer Knick entwickelt. Dieser verläuft rund 65 m östlich entlang der neuen Zuwegung zum Antennenmast und soll die Ökokontofläche zur westlich angrenzenden Fläche mit der geplanten Kläranlagennutzung abschirmen. Auf eine Abgrenzung der Kläranlagenerweiterungsfläche mit der Antennenträgerzuwegung im Norden wird verzichtet, da diese zu einer Verschattung des nördlich gelegenen Kleingewässers führen würde, welches dem Entwicklungsziel zur Förderung der Amphibien- und Libellenfauna widersprechen würde.

Für den neu herzustellenden Knick, wird zunächst der Wall ein halbes Jahr vor Bepflanzung aufgesetzt, damit sich dieser noch ausreichend setzen kann. Dafür soll vorrangig der Bodenaushub von den Kleingewässern wiederverwendet werden. Des Weiteren ist geplant, überschüssige Bodenmassen aus der Erschließung des im Planverfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 25 der Gemeinde Steinburg wiederzuverwenden.

Gemäß den „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume soll der Knickwall am Knickwallfuß eine Breite von 3,5 bis 4,5 m bekommen. Für die Standsicherheit der Knickwallböschungen wird für die Knickwallkrone eine Breite von 2,0 m vorgesehen. Insgesamt bekommt der Knickwall eine Höhe von rund 1,2 m. Bevor der Knickwall aufgesetzt wird, muss auf der Breite des Knickfußes der Oberboden abgetragen und zur Wiederverwendung seitlich fachgerecht gelagert werden. Der Kern des Knickwalls ist aus Rohboden herzustellen, welcher mindestens mit einer 25 cm dicken Oberbodenschicht anzudecken ist. Die Knickwallkrone ist mit einer leichten Mulde zu versehen.

Bepflanzt wird der Knickwall dreireihig im Dreiecksverband versetzt mit einem Pflanzabstand von 1,0 m und einem Reihenabstand von 0,8 m. Um auch schwächeren Gehölzarten ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten, werden immer 3-5 Pflanzen einer Art in Gruppe gepflanzt. Als

Pflanzqualität werden leichte Heister mit einer Höhe von ~60 – 120 cm verwendet. Zudem wird alle ~40 m zur Ausbildung von Überhältern ein Hochstamm mit einem Stammumfang von 10-12 cm gepflanzt. Dieser soll jeweils einen Schutzanstrich mit Stammschutzfarbe sowie eine Doppelpfahlanbindung erhalten. Bei der Artenzusammenstellung wird sich an der Artenliste in den „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ und an den umliegenden Knicks orientiert. Zudem sollen vorrangig haselmausfreundliche Gehölzarten im Knick gepflanzt werden. Dazu gehören u.a. Hasel, Schlehe, Weißdorn, Brombeere, Eberesche und Hainbuche. Für Überhälter sollen unterschiedliche Arten wie Bergahorn, Stieleiche und Traubenkirsche dienen. Gem. BNatSchG darf nur autochthones Pflanzenmaterial mit Herkunftsnachweis verwendet werden.

Um die Knickneuanpflanzungen vor Wildverbiss zu schützen, wird dieser mit einem Wildverbisschutzzaun eingezäunt. Allerdings muss weiterhin gewährleistet werden, dass das Schalenwild und auch Kleinsäuger durch die Fläche wechseln können, weshalb ein Wilddurchlass ausgespart wird. Die Aussparung befindet sich in der nördlichen Ecke des Flurstücks und wird auf einer Breite von 6-10 m von der Einzäunung durch den Wildverbisschutzzaun ausgenommen. Diese Breite garantiert einen ausreichenden Platz für das Wild und wird gleichzeitig einen Vertritt des neuen Knickwalls minimieren. Im Bereich des Wilddurchlasses werden die Anpflanzungen lediglich durch Wildverbisschutzmanschetten geschützt. Die Wildverbisschutzmaßnahmen sind zwingend zurückzubauen. Dieses darf jedoch frühestens fünf Jahre nach der Pflanzung erfolgen, damit den jungen Pflanzen ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten gegeben sind.

Die Knickpflege orientiert sich ebenfalls an den Vorgaben der „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume. Das „Auf den Stock setzen“ umfasst das Abschneiden der Gehölze eine Handbreit über dem Boden bzw. dicht über dem Stockausschlag. Zur Vermeidung nachhaltiger Schäden sind bei einem Einsatz maschineller Großgeräte die Gehölze mit über 8 cm Durchmesser 0,5 bis 1,0 Meter oberhalb des Stockausschlages abzunehmen und die Stümpfe bis etwa eine Handbreit über dem Stockausschlag mit der Motorsäge nachzuschneiden, so dass glatte Schnittflächen verbleiben. Dabei sind die gepflanzten Hochstämme stehen zu lassen und als Überhälter zu entwickeln. Die Pflegearbeiten erfolgen in einem Rhythmus von 10 bis 15 Jahren.

Im Zuge der Entwicklungsmaßnahme wird zusätzlich nach Abstimmung mit dem Jagdpächter der Hochsitz aus dem bestehenden Knick entfernt.

Extensive Grünlandnutzung

Das intensiv bewirtschaftete Grünland wird zu einem extensiven Grünland auf einer Fläche von 18.140 m² entwickelt. Dabei wird auf eine ergänzende Initialsaat mit einer geeigneten Regiosaatgutmischung verzichtet. Das Grünland soll sich aus dem vorhandenen Samenpotential entwickeln.

Die bestehende Drainage auf der Fläche wird durch Verschlusskappen geschlossen und von den Sammelleitungen außerhalb der Ökokontofläche getrennt. Auf die komplette Entfernung der Drainagerohre wird verzichtet, da dieses zu einem erheblichen Eingriff in den Boden und zu einer Beschädigung der bestehenden Dauergrünlandgrasnarbe führen würde.

Die Fläche wird unter bestimmten Voraussetzungen entweder als einschürige Mähwiese oder als Weide bewirtschaftet. Ein regelmäßiger Wechsel ist jedoch durch entsprechende Pachtverträge auszuschließen.

Auflagen bei Mahd

Einmalige Mahd im Jahr, frühestens ab dem 1. Juli:

- ⇒ Doppelmesser-Mähgerät (z.B. Balkenmäher) schont alle Tiere mit geringer Mobilität (Amphibien, Insekten)
- ⇒ Mahd von innen nach außen
- ⇒ mind. 15 cm Mahdhöhe
- ⇒ keine Aufbereiter zulässig, um möglichst vielen Insekten Überlebenschancen zu garantieren
- ⇒ das Mahdgut ist abzufahren
- ⇒ keine Mahd in den feuchten Morgen- und Abendstunden
- ⇒ Mahd vorrangig an warmen, trockenen Tagen, an denen sich Amphibien in kühlere/feuchte Randbereiche zurückziehen
- ⇒ ein rund 4 m breiter Randstreifen muss um die Kleingewässer von der Mahd ausgespart werden
- ⇒ Narbenschäden sollten vermieden werden

Auflagen bei Beweidung

Beweidung ist anstatt einer Mahd ab 15.5. bis zum 31.10. eines Jahres zulässig:

- ⇒ die Beweidungsintensität darf 1,5 GVE/ha nicht überschreiten (d.h. 2 ha = 3 Rinder oder 2-3 Pferde oder 9 Schafe mit Lämmern), allerdings ist sie dem Futteraufwuchs und der Trittfestigkeit der Narbe anzupassen, Nabenschäden sind auch bei einer Beweidung zu vermeiden
- ⇒ eine Zufütterung auf der Fläche ist untersagt, eine Ausnahme gilt für Mineralfutter
- ⇒ die Einzäunung der Weidefläche hat landschaftsgerecht und mit einem Abstand von 1 m zum Knickfuß zu erfolgen (unbehandelte Pfähle / Spaltpfähle, Blankdraht, Schafdraht oder Elektrolitze, Stacheldraht ist unzulässig). Die Einzäunung der neu angelegten Kleingewässer muss den Saumstreifen beinhalten und 4 m von der Uferböschung entfernt aufgestellt werden.
- ⇒ Aufteilungen innerhalb der Fläche durch Zäune o.ä. sind unzulässig, die Fläche darf nur im Ganzen zusammenhängend beweidet werden
- ⇒ der Bau von ortfesten Unterständen oder anderen Bauwerken ist unzulässig, falls aus Tierschutzgründen Unterstände erforderlich werden, sind diese temporär in Form von mobilen Weideunterständen/-zelten zu errichten
- ⇒ zum Schutz des nicht eingezäunten Kleingewässers ist für ausreichend Trinkwasser durch mobile Tränken zu sorgen
- ⇒ der Einsatz von Antiparasitika ist auf ein Mindestmaß zu beschränken, Avermectin- und Pyrethroidhaltige Antiparasitika sind grundsätzlich zu vermeiden (z.B. Ivomec, Dectomax, Paramectin).

Allgemeine Auflagen

- ⇒ die Ausbringung von organischen oder anorganischen Düngern ist untersagt
- ⇒ Biozide dürfen ebenfalls nicht eingesetzt werden
- ⇒ eine Verbrachung/Verbuschung der Fläche darf nicht erfolgen, ggf. muss die Mahd- oder Beweidungsintensität in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde angepasst werden
- ⇒ kein Walzen oder Stiegeln
- ⇒ kein Schleppen zwischen dem 1.4. und 1.7.
- ⇒ eine Absenkung des Wasserstandes ist nicht zulässig

- ⇒ das Grünland darf nicht umgebrochen werden, eine Nachsaat ist unzulässig
- ⇒ die Lagerung von Gerätschaften oder Futtermittel ist auf der Fläche unzulässig

Die Entwicklung der Grünlandfläche muss beobachtet werden. Bei einer Verbrachung, Verbuschung oder einer anderen Fehlentwicklung der Fläche kann die Mahdhäufigkeit, der -zeitpunkt oder der Viehbesatz angepasst werden. Dies muss jedoch in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen. Gleiches gilt für die Pflege der Kleingewässer und deren Hochstaudenfluren.

Zusammenfassung der ergänzenden Maßnahmen

Auf Ausgleichs- und Ökokontoflächen ist die Jagdausübung verboten. Aus diesem Grund muss in Abstimmung mit dem Jagdpächter der Hochsitz im südlichen Knick entfernt werden.

Zusätzlich wird der aus früherer Nutzung entstammende Stacheldrahtzaun entfernt. Die Errichtung eines neuen Stacheldrahtzaunes ist nicht zulässig.

Um auf der Fläche wieder einen weitgehend natürlichen Wasserhaushalt herzustellen, werden die eingebrachten Drainagen verschlossen. Eine gänzliche Entfernung der Drainage würde einen zu großen Eingriff in die Fläche darstellen.

5 Entwicklung nach Durchführung der Maßnahmen

Die neu geschaffenen Kleingewässer werden sich voraussichtlich ähnlich wie das vorhandene Gewässer entwickeln. Es ist zu erwarten, dass sich ein ca. 3,5 m breiter feuchter Ufersaum entwickelt. Durch die unterschiedlichen Uferausprägungen sollten die Kleingewässer verschiedensten Pflanzen- und Tierarten einen Lebensraum geben. Vor allem Amphibien und Libellen werden von dieser Maßnahme profitieren.

Die angewachsenen Knicks dienen Kleinsäugetieren wie der Haselmaus als optimaler Lebensraum und bieten u.a. Vögeln eine wichtige Nahrungsquelle. Zudem wirkt der Knick sich störungsmindernd auf die Fläche aus und verhindert ein Eindringen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln der umliegenden Ackerflächen in die Kleingewässer.

Es wird angenommen, dass sich das artenarme intensiv bewirtschaftete Grünland durch eine extensive Bewirtschaftung und den Drainageverschluss zu einem artenreichen Grünland mit einer feuchten Ausprägung entwickelt. Die amphibien- und insektenschonende Bewirtschaftung, soll nicht nur der Vermehrung dieser Arten dienen, sondern gleichzeitig das Grünland zu einem attraktiven Nahrungshabitat für Vögel, Fledermäuse und Kleinsäuger machen.

6 Anrechenbarkeit des Ökokontos

Die Anrechenbarkeit der geplanten Maßnahmen orientiert sich an der Ökokontoverordnung des Landes Schleswig-Holstein vom Mai 2022. Für die Maßnahmen wird zunächst ein Basiswert errechnet. Zuschläge können für spezielle Artenschutzmaßnahmen, für die Herstellung geschützter Biotop, die Lage in einem Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem, die Anlage von Gewässerschutzstreifen oder Entsiegelungen erzielt werden.

Für nicht verbuchte Ökopunkte können jährlich 3 % Zinsen verbucht werden.

Basiswert

Der Basiswert errechnet sich aus der Flächengröße und dem Anrechnungsfaktor für die bestehenden Biotop- und Nutzungstypen. Gem. Anlage 1 der Ökokontoverordnung können demnach Intensivgrünländer zu 80 % angerechnet werden. Das bestehende Kleingewässer mit seiner feuchten Ruderalflur sowie die bestehenden Knickstrukturen werden bei der Berechnung des Basiswertes nicht mit einbezogen. Der Basiswert wird anhand der rund 20.070 m² großen Intensivgrünlandfläche berechnet.

Zuschlag Lage:

Liegt die Ökokonto-Maßnahme innerhalb eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems des Landes Schleswig-Holsteins einschließlich der Wildnisgebiete, erhält das Ökokonto 15 % Zuschlag vom Basiswert. Das geplante Ökokonto der Gemeinde Steinburg liegt nicht innerhalb des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.

Zuschlag Gewässerrandstreifen:

Werden im Rahmen von Ökokonten Gewässerrandstreifen entlang eines Vorranggewässers im Sinne § 50 Absatz 1 Nummer 4 LNatSchG in Verbindung mit Anlage 3 LNatSchG oder entlang von Fließgewässern und Seen innerhalb eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes im Sinne des § 4 LNatSchG in Verbindung mit Anlage 1 und 2 LNatSchG angelegt und haben diese Gewässerrandstreifen eine Breite von mindestens 10 m kann ein Zuschlag vom Basiswert von 20 % für diesen Randstreifen berechnet werden. Mit zunehmender Breite erhöht sich dieser Zuschlagswert.

Im Rahmen des Entwicklungskonzeptes für die gemeindliche Ökokontofläche wird kein Gewässerrandstreifen entwickelt, sodass der Zuschlag für den Gewässerrandstreifen nicht gewährt wird.

Zuschlag Biotope:

Werden auf der Ökokontofläche Maßnahmen durchgeführt, die im Zielzustand den Schutzwert gesetzlich geschützter Biotope erlangen, können für diese Biotopstrukturen 50 % vom Basiswert der Biotopfläche als Zuschlag angerechnet werden. Das Entwicklungskonzept für das gemeindliche Ökokonto sieht die Entwicklung neuer Knicks und Kleingewässer vor.

Für die Knickneuanlagen wird kein Biotopzuschlag gewährt.

Für die Neuanlage der beiden Kleingewässer mit Ihrem Saumstreifen von zusammen rund 580 m² wird dieser Biotopzuschlag in Anspruch genommen. Dabei entfällt eine Hälfte des Zuschlags auf die reine Fläche des Biotops und die Maßnahmenumsetzung und die zweite Hälfte des Zuschlags auf ihren festgestellten nachgewiesenen Erfolg spätestens bei Ausbuchung. Derzeit ist kein Monitoring und damit kein Nachweis der Funktionsfähigkeit vorgesehen, so dass nur die erste Hälfte des Zuschlags für die Durchführung der Maßnahme angerechnet wird.

Zuschlag Artenschutz:

Werden spezielle Maßnahmen zur Förderung des Artenschutzes durchgeführt können je nach Maßnahme Zuschläge zum Basis zwischen 5 % und 70 % erzielt werden.

- Das Entwicklungskonzept sieht die Entwicklung neuer Knickstrukturen im Verbund eines bestehenden Knicknetzes vor, wodurch neue Lebensräume speziell für die Haselmaus geschaffen werden. Dafür wird die Gehölzauswahl dieser Tierart speziell angepasst.
- Das Entwicklungskonzept beinhaltet zudem die Neuanlage von zwei Kleingewässern. Damit sollen neue Laichhabitats für Amphibien entwickelt und für die Libellenfauna neue Habitats geschaffen werden. Das unmittelbar angrenzende Extensivgrünland mit einer amphibien- und insektenfreundlichen Bewirtschaftungsweise wird den Amphibien optimale neue Landlebensräume bieten. Die Libellenfauna findet in den höheren Grasstrukturen mit erwartungsgemäß hohem Anteil an krautigen Pflanzen gute Fortpflanzungs- und Überwinterungsmöglichkeiten.
- Neben den Zielarten werden durch die naturnahe Bewirtschaftung und die Entwicklung der Biotopstrukturen günstige Voraussetzungen als Lebens- und Nahrungsraum für Vögel der Agrarlandschaft, für Kleinsäuger und Insekten und für heimische Fledermäuse geschaffen.

Es wird für angemessen erachtet für diese Arten den Zuschlag Artenschutz mit insgesamt **30 % (mit uNB abzustimmen)** vorzusehen. Dabei entfällt die Hälfte des Zuschlags auf die Durchführung der Artenschutzmaßnahme. Die andere Hälfte des Zuschlages kann bei Nachweis der Funktionsfähigkeit der Artenschutzmaßnahme bei Ausbuchung vorgesehen werden. Derzeit ist kein Monitoring und damit kein Nachweis der Funktionsfähigkeit vorgesehen, so dass nur die erste Hälfte des Zuschlags für die Durchführung der Maßnahme angerechnet wird (**Anrechnung mit 15 %**).

Zuschlag Entsiegelung:

Für die Entsiegelung bisher zulässigerweise versiegelter Flächen innerhalb der Ökokontofläche mit einer Mindestgröße von 100 m² wird für die Entsiegelungsfläche bei vollständiger Beseitigung der Versiegelung sowie unter Einbeziehung in die naturschutzfachliche Entwicklung der gesamten Ökokontofläche ein Zuschlag von 70 % gewährt. Wird eine Fläche von mehr als 1.000 m² entsiegelt, wird ein Zuschlag von 90 % auf die entsiegelte Fläche gewährt. Kleinstflächen innerhalb eines Ökokontos können addiert werden.

Auf der gemeindlichen Ökokontofläche werden keine Flächen entsiegelt, sodass der Zuschlag Entsiegelung nicht in Anspruch genommen wird.

Zinsen:

Für jedes vollendete Jahr gerechnet vom Tag der Einbuchung in das Ökokonto bis zum Zeitpunkt der Ausbuchung werden für noch nicht in Anspruch genommene Ökopunkte Zinsen in Höhe von 3 % des Basiswertes, höchstens jedoch 30 %, gewährt.

Berechnung der Ökopunkte

Die Berechnung der Ökopunkte erfolgt nach Abstimmung der Maßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

7 Abschließende Zusammenfassung

Die abschließende Zusammenfassung erfolgt nach Abstimmung der Maßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde.